



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (40.18.01) «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» / (22.18.10) «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht»	Matthias Renn Geschäftsführer Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 matthias.renn@sg.ch
Termin	Montag, 14. Mai 2018 08.30 bis 17.00 Uhr (Richtzeit)	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, 2. Stock, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 30. Mai 2018

Kommissionspräsident

Peter Göldi-Gommiswald

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Markus Bonderer-Sargans, Abteilungsleiter
SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Mäge Luterbacher-Steinach, Geschäftsführer
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
SVP	Toni Thoma-Andwil, Unternehmer / Gemeindepräsident (ab 09:15 Uhr)
CVP-GLP	Barbara Dürr-Gams, Bäuerin
CVP-GLP	Peter Göldi-Gommiswald, Geschäftsführer, <i>Kommissionspräsident</i>
CVP-GLP	Sonja Lüthi-St.Gallen, Stadträtin
CVP-GLP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Eva B. Keller-Kaltbrunn, Theologin
SP-GRÜ	Thomas Schwager-St.Gallen, Regionalverantwortlicher Carsharing
SP-GRÜ	Dario Sulzer-Wil, Stadtrat
FDP	Erich Baumann-Flawil, Bankangestellter
FDP	Kilian Looser-Nessler, Gemeindepräsident
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Amtsleiter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Elisabeth Frölich, Abteilungsleiterin Familie und Sozialhilfe, Amt für Soziales, Departement des Innern

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Biondina Muslii, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	6
4	Spezialdiskussion	11
4.1	Beratung Bericht (Botschaft)	11
4.2	Beratung Entwurf	18
5	Gesamtabstimmung	30
6	Abschluss der Sitzung	30
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	30
6.2	Medienorientierung	30
6.3	Verschiedenes	31

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Göldi-Gommiswald, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern (DI);
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, DI;
- Christina Manser, Leiterin Amt für Soziales (AfSO), DI;
- Elisabeth Frölich, Abteilungsleiterin Familie und Sozialhilfe, AfSO, DI;

Als Geschäftsführung stehen uns heute von den Parlamentsdiensten zur Seite:

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Biondina Muslii, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Luterbacher-Steinach anstelle von Dietsche-Oberriet.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Ich bitte zudem, gemäss den Regelungen im Rat, die Interessenbindungen offenzulegen.

Wir behandeln den Bericht der Regierung «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» sowie Botschaft und Entwurf der Regierung «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom 13. März 2018. Der vorberatenden Kommission wurden nach Versand der Einladung keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung seitens des Departements des Innern in die Vorlage erhalten. Fragen sind direkt im Anschluss an die Referate zu stellen. Danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage, anschliessend folgt die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Klöti: (siehe Präsentation Folien 1–16)

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist Bundesrecht. Angewendet wurde es bisher mehrheitlich durch die Gemeinden. Der Kanton hat lediglich die Aufsicht über die Organisation, nicht aber über einzelne Fälle. Diese Zuständigkeiten des Kantons sind immer wieder aufzuzeigen (siehe Folie 3). Der Kanton St.Gallen hat ein schlankes Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz (EG-KES) eingeführt und lässt den Gemeinden Spielraum in der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Das EG-KES wurde im Kantonsrat mit 100:0 Stimmen angenommen.

Der Kantonsrat hat diverse parlamentarische Vorstösse zum EG-KES eingereicht. Als Folgeauftrag aus dem Nachtrag zum EG-KES wurde die Regierung eingeladen, die Mitwirkung der Politischen Gemeinden vor der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, die für die Gemeinden mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sind, zu regeln. Denn für Gemeinden können Massnahmen grosse finanzielle Folgen haben. Aber dies ist nicht die Schuld der neuen Organisation. Massnahmen wurden mit der KESB nicht teurer, dies wurde im Wirkungsbericht klar aufgezeigt. Zudem soll die Datenlage über Massnahmen für statistische Zwecke vereinheitlicht werden, damit aus einem allfälligen weiteren Wachstum bei den Massnahmen die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Zudem soll die Prüfung der Reorganisation der KES-Behörden gemacht werden. Das Postulat (43.14.05) aus dem Jahr 2014 verlangte einen Bericht, der die Verhältnismässigkeit und die Wirksamkeit von Kinderschutzmassnahmen prüft. Und die Motion (42.16.04) aus dem Jahr 2016 verlangte eine Vorlage, die den Einbezug der zuständigen Gemeindebehörden sowie die erforderliche Auskunftserteilung durch die KESB einheitlich regelt.

Auf Bundesebene wurden ebenfalls viele politische Vorstösse eingereicht. Im Bericht des Bundesrates vom 29. März 2017 wurden die ersten Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dargestellt. Die Erkenntnisse zeigen, dass die Revision keine Auswirkung auf Fallzahlen und Kosten hat. Es gibt keine Anpassung der Beschwerdefrist, für eine umfassende Evaluation ist es noch zu früh und die Einführung des Rechts entspricht den Erwartungen. Es gibt aber auch Verbesserung bspw. beim Einbezug von Angehörigen und in Bezug auf die Entbindung von Angehörigen von der Berichterstattung. Der Bundesrat hat von Anfang an eingeräumt, dass es einige Zeit braucht, bis sich ein «courant normal» eingespielt hat. Erst dann kann auch eine Beurteilung der Qualität der Arbeiten der Behörden erfolgen.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich nicht um eine umfassende Evaluation des neuen Rechts, diese hat das Departement durch eine Externe Organisation veranlasst. Nicht weil die Ressourcen fehlen, sondern damit die Objektivität erhöht werden kann. Aus der externen Evaluation ergaben sich zehn Empfehlungen für Anpassungen im EG-KES (siehe Folie 6 und 7). Zudem prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission die Aufsicht des zuständigen Departementes. Die Staatswirtschaftliche Kommission⁴ empfiehlt, dass die Empfehlungen des Evaluationsberichts umfassend umzusetzen sind und der Gesetzgeber bei der Revision des EG-KES die Aufsicht des Kantons anpassen soll, indem er ihm über die rein administrative Aufsicht hinaus weitere Aufgaben zuweist. Der Kanton ist Koordinationsstelle und soll Empfehlungen und Handlungsrichtlinien abgeben können.

⁴ Siehe ausführlich: (82.17.03) Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2017.

In der Schweiz wurde das neue EG-KES unterschiedlich umgesetzt. Nebst der kantonalen Fachbehörde gibt es auch die Lösung über ein kantonales Gericht oder einer regionalen Fachbehörde. Der Kanton St.Gallen hat sich für Letzteres entschieden. Eine vergleichbare Organisation besteht also in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselland, Wallis und Tessin (siehe Folie 9). Heute sind zwar einige der Ansicht, dass eine Gerichtslösung oder eine Kantonalisierung besser gewesen wäre. Aber nun gilt es, eine Konsolidierung zu machen und keine weitere Umorganisation zu starten. Im Kanton St.Gallen bestehen drei Modelle: Sitzgemeindemodell, Zweckverband und öffentlich-rechtliche Körperschaft (siehe Folie 10).

Die Herausforderungen für die beiden Sitzgemeinden sind unterschiedlich. Das Rechtsgutachten aus dem Jahr 2015 besagt, dass beim Sitzgemeindemodell die Unabhängigkeit der KESB im Gemeinderecht abgesichert werden müsse. Gemäss Evaluation wird festgehalten, dass dies eine Herausforderung darstellt. In den persönlichen Gesprächen wurde deutlich, dass die Unterschiede in der Konzeption der KESB im Kanton St.Gallen weniger durch die Organisationsformen als durch die Organisation der Abklärungsdienste, Berufsbeistandschaften und der vorgelagerten Dienste bestimmt werden.

Der politische Auftrag fordert Aussagen zu Verhältnismässigkeit und Wirksamkeit im Kinderschutz. Im Bericht wird aufgezeigt, wann die KESB handelt. Die KESB trifft dann geeignete Massnahmen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe leisten können oder sie ausser Stande dazu sind. Es geht nicht um Eingriffe, die niemand will. Vielfach sind die Personen auch froh, wenn die KESB unterstützt. Vorwürfe der Öffentlichkeit, der Politik und der Fachpersonen sind unterschiedlich (zu schnelle Intervention oder zu langsame, zu massive, zu wenig usw.). Es geht immer wieder darum, den richtigen Zeitpunkt und das richtige Mass zu finden. Das ist Facharbeit. Das war bereits vor 2013 sehr anspruchsvoll. Geändert hat sich also vor allem die zuständige Behörde. Die Schule, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen können zuerst versuchen, Abhilfe zu schaffen, bevor sie an die KESB gelangen. Die KESB handelt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und nicht anderweitig für Abhilfe gesorgt werden kann. Diese Einschätzung muss in jedem Fall erfolgen. Im Kinderschutz gibt es verschiedene Akteure, die vor und nach dem KESB Entscheid involviert sind (siehe Folie 13). Zudem gilt es, die Massnahmen durch die KESB regelmässige zu überprüfen.

Der Anpassungsbedarf ergibt sich einerseits aus den Empfehlungen von Interface andererseits auch aus der Rückmeldung der KESB und ihren Erfahrungen aus der Praxis sowie aus den politischen Vorgaben. Es braucht demnach ein erhöhter Spielraum für die interdisziplinäre Zusammensetzung von kleinen KESB, welche durch das Mittel der Rechtsagenten versucht wird einzuführen. Es ist zentral, dass die Unabhängigkeit beim Sitzgemeindemodell gegeben ist. Zudem braucht es einen einheitlichen Einbezug der Gemeinden.

Ursprünglich war vorgesehen, mit der Aufsicht lediglich die Rechtmässigkeit der Behörden zu prüfen. Die Ansprüche an die Aufsicht gingen dann aber viel weiter und sie waren sehr unterschiedlich. Die Aufsicht hat bereits jetzt unterstützende Funktionen übernommen, soweit dies mit den bestehenden Ressourcen und Kompetenzen möglich war. Bsp. Einführung der Revisionen bei der elterlichen Sorge und im Unterhaltsrecht, Kommunikationskonzept, Kenndatenberichte, Schnittstellenklärungen. Momentan belaufen sich die Ressourcen im DI auf 60 Stellenprozent. Es gilt die Erwartungen an die Aufsicht zu klären. Wenn die Aufsicht für mehr Einheitlichkeit sorgen soll, sind Anpassungen im Einführungsgesetz nötig und es braucht mehr personelle Ressourcen.

Die Finanzierung der Unterbringung von Kindern und Erwachsenen und die Bereitstellung der vorgelagerten Dienste sind im Sozialhilfegesetz geregelt. Aktuell werden diese Teile des Sozialhilfegesetzes revidiert. Die Regierung verabschiedete Botschaft und Entwurf des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz am 1. Mai 2018 (22.18.11) Der Kantonsrat wird in der Junisession die vorberatende Kommission bestellen.

3 Allgemeine Diskussion

Tschirky-Gaiserwald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Für die CVP-GLP-Delegation ist erfreulich, dass die Ergebnisse – und zwar allen Unkenrufen zum Trotz – bestätigen, dass die bestehende Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton St.Gallen im Wesentlichen gut ist. Darauf basierend können nun Optimierungen am System im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Diese Optimierungen betreffen die Organisation der Verfahren (Abklärung von Gefährdungen) sowie Massnahmen bei Beistandschaften. Dabei geht es insbesondere um kostenintensive Massnahmen, bei deren Auslösung die finanzierenden Gemeinwesen einzubeziehen sind.

Generell ist festzustellen, dass der Kindes- und Erwachsenenschutz in den St.Galler Regionen sehr unterschiedlich organisiert ist. Dies ist jedoch nicht als Nachteil zu werten. Ob und wie die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission (Bericht 82.17.03 vom 2. Mai 2017) ergänzt werden sollen, gilt es in diesem Kreis noch zu besprechen. Entsprechende Anträge behält sich die CVP-GLP-Delegation in der Spezialdiskussion vor.

Die CVP-GLP-Delegation ist für Eintreten auf die Vorlagen. Dadurch können die Aufträge des Postulats 43.14.05 «Auswirkungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» sowie der Motion 42.16.04 «KESB und Gemeinden» erledigt werden.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Die SP-GRÜ-Delegation beurteilt die Vorlage gesamthaft positiv. Die Entwicklung der KESB in den neun Regionen ist gerade unter diesem Aspekt, dass sich neun Regionen mit verschiedenen Organisationsformen entwickelt haben, eigentlich erstaunlich gut verlaufen. Die KESB machen aus unserer Beurteilung einen guten Job und auch die öffentliche Wahrnehmung ist grossmehrheitlich gut. Die gemeinsame Entwicklung von Standards, nachhaltige Verbesserungen waren und sind jedoch aufwändig und nur in engen Grenzen möglich.

Gerade wegen den unterschiedlichen Organisationsformen wäre es wichtig, dass der Kanton entsprechend Einfluss nehmen kann. Denn mit einer unterschiedlichen Praxis in den Regionen kann dies im Kanton zu einer Ungleichbehandlung von Betroffenen führen. Das erachten wir als heikel. Ein weiterer Nachteil ist, dass die verschiedenen KESB nur schlecht vergleichbar sind. Hier sind nicht nur die unterschiedliche Praxis und Rechtsanwendung zu erwähnen, sondern auch die unterschiedlichen personellen Ressourcen, den Lohnstufungen, die Fluktuation usw. Gerade auch bei den Berufsbeistandschaften wäre ein objektiver Vergleich wertvoll. Darum ist es wichtig, dass die Datenlage verbessert wird.

Die Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden hat sich nach Auffassung der SP-GRÜ-Delegation gut eingespielt. Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit welche von KESB, Kanton und

der Konferenz der Sozialhilfe (KOS) erarbeitet worden sind, erachten wir als positiv. Dass auf dieser bewährten Grundlage die Zusammenarbeit mit den Gemeinden nun im Gesetz verankert wird, begrünnen wir. Aber: Die KESB sind eigenständige Behörden und es gibt bundesrechtliche Vorgaben, wie weit die Mitwirkung der Gemeinden gehen kann. Wir begrünnen, dass Abklärungen künftig in allen Regionen primär durch die KESB erfolgen sollen. Heute wird das unterschiedlich gehandhabt. Abklärungen durch die KESB bedeutet auch, dass die erhobenen Informationen in der Organisation sind und bleiben. Wir erachten dies als effizient insbesondere hinsichtlich eines Entscheides der Behörde.

Nicht einverstanden ist die SP-Delegation mit dem Vorschlag, Rechtsagentinnen und Rechtsagenten Personen mit qualifizierten juristischen Ausbildungen gleichzusetzen. Wohlgemerkt, es geht uns nicht darum, die Ausbildung der Rechtsagenten klein zu machen, sie sind bestimmt wertvolle Behördenmitglieder. Sie können aber eine Juristin oder einen Juristen nicht ersetzen. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz ist aus unserer Sicht die bisherige Regelung beizubehalten.

Spoerlé-Ebnat-Kappel (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Die SVP-Delegation stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Regierung viele Punkte aufgenommen hat. Im Grundsatz sind wir mit dem Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und dem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einverstanden. Wir sind der Meinung, dass sich der Gesetzgeber darauf berufen müsste, nur die notwendigsten Gesetze zu erlassen. Dies klappt zwischenzeitlich in der Praxis sehr gut und es müsste eigentlich gar nichts mehr geregelt werden. Für uns gäbe es noch folgende Punkte zu diskutieren:

- Aufsicht durch das DI: Aufgrund der wenigen Vorschriften durch das Department und die Art, wie die Aufsicht wahrgenommen wird, sind diese so erträglich. An der jetzigen Formulierung könnte festgehalten werden, es bräuchte keine Gesetzesnorm. Der Vorschlag könnte das System bei guter Einsetzung aber stärken und zu einer einheitlicheren Umsetzung führen. Auch könnte der Umgang mit den Gemeinden über eine Weisung formuliert werden.
- Der Einbezug der Gemeinden: Wir finden, dass auch hier mit der jetzigen Formulierung gelebt werden kann. In der Praxis bräuchte es keine Regelung mehr. Ein Bundesgerichtsentscheid hat sich klar über dieses Thema geäußert. Vielmehr würden wir ein Zusammenarbeitspapier, resp. eine Weisung – wie dies in Zürich der Fall ist – begrünnen. Darin ist alles geregelt. Die Regelung soll auf keinen Fall mehr umformuliert oder eine Grenze von 15'000 Franken aufgenommen werden. Dies wäre nur noch kontraproduktiver.
- Gleichstellung Rechtsagenten: Wir möchten uns für den Berufsstand der Rechtsagenten stark machen. Es wäre nicht mehr wie adäquat und fair, wenn dieser Berufsstand ins Gesetz aufgenommen würde. Die Arbeit in den Regionen zeigt, dass diese genauso qualifizierte Arbeit leisten wie Juristen. Zudem steht es den Trägerschaften (Gemeinden) in ihrer Autonomie frei, wie sie sich organisieren wollen. Die Diskussion darf keinesfalls mit jener um die Präsidenten geführt werden. Hier geht es gesamthaft um den Punkt, ob in der Behörde mindestens ein lizenzierter Jurist sein muss. Es könnte aber auch sein, dass eine Behörde genauso gute Arbeit macht, ohne dass dies der Fall ist, und vielleicht – sofern überhaupt notwendig – lässt sich diese Qualifikation noch im Rechtsdienst abholen.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Wirkungsbericht zeigt auf, dass die gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren mit der bestehenden Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton St.Gallen grundsätzlich positiv sind. Dies gilt für die juristische Ausgestaltung des kantonalen Einführungsgesetzes wie auch für die praktische Umsetzung in den neun KESB-Regionen. Und dies nachdem die KES-Behörden seit Beginn der Einführung im Jahr 2013, schweizweit im Fokus der Medien standen und auch aus verschiedenen Ecken stark kritisiert wurden. Oftmals handelte es sich dabei um unqualifizierte Kritiken, welche auch in der Art und Weise unfair waren. Nach einem im Kanton St.Gallen nicht ganz einfachen Start – zum Teil mussten die personellen Ressourcen in verschiedenen Behörden ausgebaut werden – ist die Umsetzung gut verlaufen. Das eine solche Einführung nicht reibungslos und nicht ohne organisatorische wie auch personelle Anpassungen verläuft ist logisch. Die KES-Behörden mussten vom 1. Januar 2013 in einer völlig neuen personellen Zusammensetzung funktionieren, Pendenzen der Vormundschaftsbehörden der Gemeinden übernehmen, neue Aufträge angehen und dies ohne, dass die betrieblichen Abläufe schon in allen Details geklärt waren.

Den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen kann also insgesamt ein differenziertes Handeln attestiert werden. Die Kosten für die Massnahmen sind nicht angestiegen und die KESB ordnet nicht häufiger einschneidende Massnahmen an als zuvor die Vormundschaftsbehörden. Diese Erkenntnisse decken sich auch mit meinen persönlichen Erfahrungen, die ich im Rahmen meiner beruflichen Arbeit gemacht habe. Zudem bestätigt auch der externe Evaluationsbericht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch Interface vom 15. Juli 2016 sowie der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2017 zur Aufsicht KESB diesen Eindruck.

Wir teilen deshalb die Einschätzung, dass sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf auf punktuelle Anpassungen beschränken soll. Wir begrüssen die Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen dieses II. Nachtrags: Regelung des Abklärungsdienstes, Ausweitung der Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit sowie der Einbezug der finanzierenden Gemeinden. Zudem soll der Kanton die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsanwendung fördern.

Bei einzelnen Aspekten des Nachtrags vertreten wir hingegen eine andere Meinung oder wünschen wir noch entsprechende Ergänzungen. So sehen wir zum Beispiel bei der Aufsicht keine Notwendigkeit für eine Weisungsbefugnis. Bei der Zusammenarbeit mit finanzierenden Stellen fehlt uns bei den Auskünften die Angabe zu den Gründen für die gewählte Massnahme. Die FDP-Delegation wird sich in der Detailberatung zu diesen und weiteren Punkten einbringen und falls nötig entsprechende Anträge stellen.

Schwager-St.Gallen: Ich spreche im eigenen Namen und im Namen der Grünen Partei. Ich habe Erfahrung im Bereich Beistandschaft. Ich war unter altem Recht während zwei bis drei Jahren Beistand. Ich habe dort eigentlich nur gute Erfahrungen mit der alten Organisation gemacht. Vor drei Jahren habe ich privat gute Erfahrungen mit der KESB gemacht. Mich interessieren folgende Fragen:

- Inwieweit gehören Kinder und Jugendliche in einem asylrechtlichen Verfahren zum Tätigkeitsgebiet der KESB?
- Welchen Stellenwert hat für die KESB die UNO-Kinderrechtskonvention und das Haager Kinderschutzübereinkommen?

- Ich habe von Einzelfällen gehört, bei denen ich den Eindruck habe, dass die Drohung mit der KESB häufig als Druckmittel benutzt wird, und zwar von unterschiedlichen Stellen. Sind solche Druckmittel bereits unter altem Recht eingesetzt worden? Wie ist das heute unter dem neuen Recht? Welche Möglichkeiten bestehen, solchen Druckversuchen oder Verleumdungen zu begegnen? Wie wird mit solchen Fällen zukünftig umgegangen? Was ist die Folge, wenn nachweislich jemand Druckversuche ausübt und man diese nachweisen kann? Gab es solche Fälle? Und falls es noch keine gab und es solche Fälle geben würde, wie geht man damit um innerhalb der heutigen Organisation?

Regierungsrat Klöti: Wir haben diese Fragen gestern Abend von Schwager-St.Gallen erhalten und wir beantworten diese gerne. Zum Thema «Drohung mit der KESB» habe ich bereits öfters erwähnt, dass die KESB hilft und nur dann eingesetzt wird, wenn wirklich kein anderer Weg mehr möglich ist. Deshalb ist es völlig falsch, wenn man sagt: «Pass auf, sonst ziehe ich die KESB hinzu, dann hast du nichts mehr zu sagen!». Es müsste immer anders sein. Alle die irgendwo beteiligt sind müssten das so verinnerlichen, dass man die KESB nicht wie ein Organ darstellt, das ähnlich wie die Polizei Eingriffe macht. Es ist klar, das ist schwierig. Hier müsste man die Bevölkerung und alle vorgelagerten Dienste nochmals verstärkt informieren und den Austausch pflegen. Das ist genau das, was ich vorhin aufgezeigt habe. Es ist die Aufgabe des DI, den Informations- und Erfahrungsaustausch zu unterstützen und diesen zu koordinieren.

Christina Manser: Kinder im asylrechtlichen Verfahren, werden von der KESB als Kinder wie alle andern auch behandelt. Dieses Bewusstsein erwarte ich von der KESB und den professionellen Organisationen. Es wäre schön, wenn andere Personen dieses Verständnis auch hätten. Man soll Kinder, die in unserem Land leben und eine Vertretung brauchen, wenn sie keine Vertretung haben bzw. die Eltern nicht dabei sind, gleichbehandeln.

Zur UNO-Kinderrechtskonvention und zum Haager-Übereinkommen: Hier handelt es sich um Recht, das dem Bundesrecht übergeordnet ist. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) besteht ein Artikel, der dank dem Haager-Übereinkommen oder der UNO-Kinderrechtskonvention integriert wurde. Der Artikel regelt die Möglichkeit einer Vertretung bei einer Platzierung. Diese beiden internationalen Regelwerke spielen eine indirekte und direkte Rolle.

Zum Thema Drohungen: Eine Drohung mit der KESB ist keine Drohung im strafrechtlichen Sinn. Es ist etwas, aber nicht das, was die KESB bieten will und kann. Manchmal werden Massnahmen der KESB von den Menschen als Eingriff erfahren bspw. wenn ein Kind platziert werden muss und die Eltern bei der Platzierung keinen Einfluss nehmen können. Ich denke aber, dass das die allerwenigsten Fälle sind. Ich habe lange Erfahrung in diesem Bereich – in St.Gallen in der Vormundschaftsbehörde, und im Rheintal bei der KESB – und solche Fälle gab es vielleicht einmal jährlich. Die Fälle, die anschliessend hochgespült werden, von denen die Leute Aussagen machen wie: «Du musst dann schauen, dann kommt die KESB» sind sehr selten. Dieses Bewusstsein wird aber durch die Medien verschoben. Hier ist guter Rat sehr teuer. Wir informieren in den vorgelagerten Bereichen, in den Schulen und den Beratungsdiensten. Damit kann man etwas erreichen. Aber ich denke, es benötigt vielmehr Informationen bei den Menschen, die selten mit diesem Thema zu tun haben und bei denen die Erfahrung schon wieder vergessen ging.

Schwager-St.Gallen: Ich habe überhaupt nichts gegen diese Organisation, ich finde die geleistete Arbeit toll. Aber trotzdem, gibt es offenbar Fälle, in denen seitens der Schulleitung über die KESB auf einzelne Eltern Druck ausgeübt wird. Welche Erfahrungen gibt es mit Flüchtlingskindern?

Christina Manser: Ich gehe davon aus, dass minderjährige Kinder, die nicht vertreten werden, mindestens eine entsprechende Massnahme erhalten. Ich gehe auch davon aus, dass die Begleitung dieser Kinder durch die Vertretung (d.h. die Beiständin oder der Beistand) dann aktiv ist, wenn sie das sein muss. Natürlich kommt es darauf an, ob sie diese Information erhält, dass sie jetzt aktiv werden muss. Und dann kommt es zudem darauf an, wo diese Kinder untergebracht sind.

Bühler-Schmerikon: Ich war in meiner Funktion als Gemeinderat während acht Jahren in der Amtsvormundschaft tätig. Ich möchte hier etwas auf die Vergangenheit hinweisen: In der Vergangenheit lief es gut. Als ich dabei war, wurden diese Geschäfte im Gemeinderat ohne grosse Diskussion genehmigt. An jeder Gemeinderatssitzung hatten wir die Fälle auf dem Tisch und man hat gemeinsam entschieden. Ich habe teilweise verheerende Sachverhalte gelesen. Da wurde über die betroffenen Menschen, z.B. über die Eltern hinweg, entschieden. Auch bei armen Leuten, haben die Vormundschaftsbehörde, Schulbehörde usw. entschieden und die Kinder entsprechend weggenommen und irgendwo platziert. Das war unschön. Wenn ich den Bericht lese, dann kommt es mir teilweise wieder so vor, dass die KESB über die Eltern hinweg entscheiden. Ich frage mich darum, führt das neue Modell wieder in die gleiche Richtung? Das ist mein Eindruck. Ich würde es begrüßen, wenn es nicht mehr so läuft wie in der Vergangenheit.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: zu Schwager-St.Gallen: Ob nun Druck oder Angst aufbaut wird, ist je nach Wahrnehmung unterschiedlich. Früher waren es die Vormundschaftsbehörden, die hatten den gleichen Ruf, wie ihn die KESB heute hat. Auch dazumal hat man gedroht, dass die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werde, wenn es nicht so läuft wie gewünscht. Es war nicht besser, es hat nur eine Verlagerung gegeben. Aber in dem Fall, bei der eine Schulleitung Druck aufsetzt, liegt das Problem in der Führung der Schule. Dieses Problem ist Schulintern zu lösen. Das kann und darf so nicht sein. Wenn einem etwas bekannt ist, dann muss man handeln. Da wäre Schwager-St.Gallen in der Pflicht, das genauer zu untersuchen.

Zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (nachfolgend UMA): In der Marienburg Thal wird seitens der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (nachfolgend VSGP) eine Institution aufgebaut, und dort werden diese Rechte und Pflichten entsprechend wahrgenommen. Die KES-Behörde wird immer involviert, das wird exakt und sehr gut gelöst. Die UMAs haben den Anspruch auf einen korrekten Lösungsansatz, hierfür kann ich die Hand ins Feuer legen. Es ist der Trägerverein Integrationsprojekte (TISG), der diese Arbeit erfüllt.

Kommissionspräsident: Ich möchte feststellen, dass wir heute den Wirkungsbericht und den II. Nachtrag zum EG-KES beraten und keine Aufarbeitung der Arbeit der KESB im Allgemeinen machen. Die allgemeine Diskussion ist somit abgeschlossen und ich stelle fest, dass alle Fraktionen für Eintreten auf diese Vorlage sind.

4 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage den Bericht (die Botschaft) abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung den Bericht (die Botschaft) nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung Bericht (Botschaft)

Abschnitt 2.1.2 (Die neun KESB)

Dürr-Gams: Ich habe eine Präzisierungsfrage zum letzten Abschnitt auf S. 9. Es ist für mich nicht ganz klar, was die Meinung dieses Berichts betreffend Rechtsagenten oder juristisch ausgebildeten Personen ist. Es heisst: «Eine Lockerung der Vorgabe könnte der Stärkung von anderen Disziplinen dienen». Was ist hier die Stellungnahme des Berichts zu diesen zwei Vorgaben, dass mindestens ein Mitglied Rechtsagent sein muss oder ein juristisches Studium haben soll?

Christina Manser: In einer KESB, in welcher der Präsident Rechtsagent ist, muss nach der jetzigen Vorschrift zusätzlich eine Juristin bzw. ein Jurist vorhanden sein. Somit ergibt sich, dass es einen Rechtsagenten und eine Juristin oder ein Jurist Mitglied der KESB ist. Je nachdem, wie viele Personen in der KESB sind, gibt es lediglich noch eine bis zwei weitere Plätze für andere berufliche Disziplinen (z.B. Soziale Arbeit oder Pädagogik). Wenn nun ein Rechtsagent genügen würde und keine Juristin bzw. kein Jurist dabei sein muss, gäbe es eine Stelle mehr zu vergeben für andere. Das würde es erlauben, dass eine andere Disziplin Einsitz nehmen könnte. Das spielt vor allem dann eine Rolle, wenn die KESB sehr klein ist. Ansonsten meiner Meinung nach nicht.

Abschnitt 2.2 (Berufsbeistandschaften)

Sulzer-Wil: Ich habe eine Frage zu S. 11. Hier wird ausgeführt, dass die Bedingungen bei den Berufsbeistandschaften sehr unterschiedlich sind, bspw. was die Ressourcen anbelangt. Es gibt zudem die Auswertung, welche die unterschiedliche Situation in der Ostschweiz und in den Regionen im Kanton St.Gallen aufzeigt. Das bedeutet schlussendlich, dass für die Betroffenen ein unterschiedliches Angebot besteht, wieviel Zeit und Ressourcen eine Berufsbeiständin oder Berufsbeistand einsetzen kann. Es spielt demnach eine Rolle, in welcher Region man wohnt.

Im Bericht steht, dass ein Vergleich der Regionen zu vorhandenen Ressourcen und zur Fallbelastung kaum möglich ist. Man kann nicht ausweisen, was ist Beistandschaft, was ist Administration und welche Ressourcen in der Sachbearbeitung bestehen. Ich bin der Meinung, dass ein solcher Vergleich zukünftig gemacht werden soll. Dies würde auch den Betroffenen helfen. Denn es ist nicht irgendeine Aufgabe, welche die einzelnen Berufsbeistände haben. Es kann Krisen und Situation geben, in denen man Ressourcen benötigt, damit schnell reagiert werden kann. Ich würde beliebt machen, dass sich der Kanton und die KESB gemeinsam überlegen, ob es Mindeststandards oder Empfehlungen geben soll und ob man diese für die Berufsbeistandschaften entwickeln könnte. Ich glaube, solche Vorgaben würden auch den einzelnen Gemeinden helfen und sich als wertvoller Dienst erweisen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: legt seine Interessen offen als Präsident der Berufsbeistandschaft Toggenburg.

Es ist tatsächlich so, man schaut immer in welcher Form solche Vergleiche möglich wären. Die Schwierigkeit liegt darin, dass kein Mandat gleich ist, wie das andere. Es liegt in der Verantwortung der Berufsbeistände, genügend Ressourcen freizumachen, dass jeder Fall so bearbeitet werden kann, dass er auch korrekt abgehandelt wird und bis zum Schluss erledigt werden kann. Dann gibt es natürlich Situationen, bei denen das Dominospiel zu laufen beginnt. Wenn man als Berufsbeistandschaft viele neue Fälle hat, die auf ein kleines Team verteilt werden müssen, gibt es einfach mehr Arbeitszeit für den Einzelnen. Die Kunst liegt darin, dass freie Ressourcen abgerufen und anschliessend wieder abgeben werden können, wenn man diese nicht mehr benötigt. Es ist auch nicht im Interesse der Gemeinden, dass man zwei oder drei Berufsbeistände hat, die anschliessend nicht ausgelastet sind. Es ist auch seitens der Berufsbeistände nicht gewünscht, dass sie in einem 60 bis 90 Prozent Pensum schwanken. Ich denke, dass es schwierig ist, dies zu lösen und es deshalb eine Führungsaufgabe der Stellenleitung ist, die schliesslich diese Fälle adäquat verteilt. Ressourcen kurzfristig zu beschaffen ist ein ganz schwieriges Thema.

Shitsetsang-Wil: legt seine Interessen offen als ehemaliger Amtsvormundschaftsleiter der Stadt Frauenfeld und heutiger Leiter Soziales in Gossau.

Ich kann die Ausführungen bezüglich der Auslastung sehr gut nachvollziehen. Wie Spoerlé-Ebnat-Kappel es ausführte, ist es nicht ganz so einfach. Es wäre auch zu vereinfacht gesagt, dass die verschiedenen Berufsbeistände selber schauen sollen, wie sie mit den Ressourcen umgehen. Ich denke, dass jede Körperschaft oder Organisation dafür besorgt sein muss, dass die Stellenressourcen vorhanden sind. Die Erkenntnis ist, dass nicht jeder Fall gleich arbeitsintensiv ist. Oftmals sind die Fälle zu Beginn sehr arbeitsintensiv und die Berufsbeistände sind dann am Springen wo es «brennt». Aber Berufsbeistände sollten sich auch da kümmern, wo es besser läuft, und sich die Zeit nehmen um einen Beziehungsaufbau herzustellen und zu pflegen. Hier besteht in der Praxis eine Schwierigkeit, dass dies nicht immer gleichermassen gemacht werden kann.

Wie Sulzer-Wil erwähnt hat, haben Berufsbeistände eine hohe Verantwortung. Früher hat die Vormundschaftsbehörde darauf hingewiesen, wenn man als Berufsbeistand etwas verpasst hat, das in seiner Verantwortung lag. Man hatte die Guillotine immer am Hals hatte und war im Clinch. Einerseits wurde gesagt, dass man für Fehler verantwortlich sei aber gleichzeitig soll man die Ressourcen optimal einteilen. Die Arbeit ist intensiv, man muss hin- und herfahren, man muss die Familie miteinbeziehen, damit sich alle abgeholt fühlen, man muss auch harte Entscheide treffen. Es ist nicht ganz einfach. Dafür braucht man aber genügend Zeit, darf nichts verpassen und keinen «Fehler» machen. Dazu braucht es die nötigen Ressourcen. Wenn man ein 60 Prozent Pensum hat, dann ist man dafür angestellt und kann nicht einfach 90 Prozent arbeiten. Es ist darum wichtig, intern intensiv den Zeitbedarf zu besprechen. Und wenn ein Missverhältnis festgestellt wird, dann muss man die Ressourcen beantragen und schauen, dass diese gesprochen werden. Oder man nimmt in Kauf, dass die Betreuung nicht so intensiv ausfallen kann, und dann allenfalls Kritiken von verschiedenen Ebenen kommen.

Meine Erkenntnis ist, auch in meiner Funktion als Leiter Soziales in Gossau, dass wenn ein Berufsbeistand Fristen oder ein Termin verpasst es damit zu tun hat, dass diese Person zu viel unterwegs ist. Zudem haben diese Personen schon relativ viele Fälle und immer neue kommen dazu. Als Berufsbeistand kann man Fälle nicht einfach ablehnen, denn alle anderen im Team sind gleich belastet. Für die Führung ist es auch nicht einfach, denn es bestehen nicht mehr Pensen. Die Aufgaben müssen einfach irgendwie verteilt werden.

Schwager-St.Gallen: Ich denke jetzt einfach einmal laut und liege vielleicht total daneben: Hat man sich einmal überlegt oder geprüft, ob man einen Pool für Berufsbeistände macht, der kantonal organisiert und zur Verfügung gestellt wird? So könnte man einen Ausgleich der Überbelastung in den Regionen schaffen und es würde auch noch ein fachlicher Austausch zwischen diesen Berufsbeiständen entstehen.

Kommissionspräsident: In Art. 31 EG-KES heisst es: «Die politischen Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stehen». Wenn wir jetzt etwas verändern möchten, müssten wir über die Art. 31 bis 33 dieses Gesetzes diskutieren. Das steht aber im Moment nicht zur Diskussion. Man könnte aber selbstverständlich anschliessend in der Beratung über die einzelnen Artikel einen entsprechenden Antrag stellen.

Sulzer-Wil: Ich habe eine Diskussion in Erinnerung, dass im Kanton zwei Stellen für Berufsbeistände, welche sich um die UMAs kümmern, geschaffen werden sollen. Damals hat sich der Kantonsrat klar zum Standpunkt gestellt, dass sei Sache der Gemeinden und soll auch so bleiben. Aus meiner Sicht hätte es fachliche Gründe gegeben, dass man das hätte umsetzen können. Wir haben es anders entschieden und das ist auch gut so. Wenn ich aus diesem Grund an die politische Machbarkeit denke, auch wenn es ein guter Vorschlag ist, ist dieser im Moment kein Thema.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, es wird kein Antrag gestellt oder angekündigt.

Abschnitt 2.4.2 (Verfahrensleitung und Abklärung)

Sulzer-Wil: Ich möchte diesen Abschnitt positiv würdigen. Ich kann es gut nachvollziehen, dass, im Grundsatz die Abklärungsdienste bei der KESB organisiert sein sollen. Ich bin selber Vorstandmitglied vom Träger der KESB Wil-Uzwil. Wir sind eine Organisation, die es heute anders macht, die vieles extern abklären lässt. Ich sehe das durchaus auch selbstkritisch, dass wenn Abklärungen durch eine externe Organisation erfolgen, der grosse Teil diese Know-hows dort enthalten ist. Meines Erachtens wäre es besser, wenn wir das selber machen würden. Dies auch deshalb, weil wir hinsichtlich eines allfälligen Entscheids der Behörden sämtliche Informationen im Haus hätten. Aus Effizienz-, Kosten- und Qualitätsgründen sind externe Abklärungsaufträge aber der richtige Weg, auch wenn nicht alle Gemeinden in unserer Region dies so sehen.

Kommissionspräsident: Man darf durchaus auch die Gelegenheit nutzen, um ein Kompliment auszusprechen.

Abschnitt 2.4.4 (Standardisierung von Prozessen)

Tschirky-Gaiserwald: Eine Bemerkung zu Absatz 2. Im Bericht wird erwähnt, dass die KESB im Kanton St.Gallen aus regionalpolitischen Gründen vom Angebot von KOKES nicht Gebrauch machen wollten. Weiter steht, dass die KESB Rheintal und einzelne Mitglieder weiterer St.Galler KESB dennoch die Weiterbildung der KOKES besucht haben. Was soll ich mit diesen beiden Aussagen anfangen?

Elisabeth Frölich: Ich habe die Geschichte in dieser Zeit, als man diese KESB aufgebaut hat, miterlebt. Ich besuchte interkantonale Treffen, an denen man sich darüber ausgetauscht hat, wie die Kantone die KESB aufbauen. Dazu gab es Folien, auf denen immer stand, dass alle Kantone diese KOKES-Schulung machen, ausser St.Gallen. Daran habe ich mich gestört und ich habe dann nachgefragt. Es hiess dann, dass man das aus regionalpolitischen Gründen mit der Fach-

hochschule St.Gallen eine Weiterbildung machen möchte. Die KOKES hat mit der Fachhochschulen Luzern und Bern zusammengearbeitet. Die Weiterbildung in St.Gallen kam nicht in der richtigen Form zu Stande, weshalb sich einzelne KESB entschieden haben, doch an den schweizerischen Weiterbildungen teilzunehmen. Schliesslich hiess es dann, dass diese Kurse alle Kantone besuchen und die Ausnahme «St.Gallen» wurde auf der Folie gestrichen. Ich habe den Eindruck, dass diese gemeinsamen Weiterbildungen ein gutes Fundament für den Start gegeben hätten.

Regierungsrat Klöti: Der Satz, dass die KESB Rheintal die Weiterbildung doch besucht hat ist eine Randbemerkung, die nicht zwingend in diesen Bericht hätte aufgenommen werden müssen.

Kommissionspräsident: Die Frage ist somit geklärt. Ich stelle fest: «St.Gallen kann es, trotzdem».

Sulzer-Wil: Ich habe eine Frage zu Absatz 3 Standardisierung von Prozessen. Wird auch kritisch festgestellt, dass die Praxis heute unterschiedlich ist? Es ist wichtig hervorzuheben, dass wir während diesen fünf Jahren einen guten Start hatten und in gewissen Fragen einigermaßen eine einheitliche Handhabung besteht. Es braucht künftig eine einheitliche Praxis und Anwendung des Rechts. Ich betrachte es als schwierig und kritisch, dass je nach Region eine unterschiedliche Praxis herrscht. Aus Sicht der Betroffenen darf das nicht der Fall sein. Es ist Aufgabe des Kantons und der Aufsicht genau und richtig hinzusehen. Wenn es eine Situation gibt, bei dem eine hohe Dringlichkeit besteht aktiv zu werden, kann dies mit der entsprechenden Weisung erfolgen. Meiner Meinung nach ist das wirklich angezeigt.

Kommissionspräsident: Über das Thema «Weisungen» werden wir in der Beratung des Entwurfs noch diskutieren können.

Shitsetsang-Wil: Sulzer-Wil kam mir zuvor. Ich habe das auch fett markiert, möchte aber nicht zu allen Punkten Stellung nehmen. Für mich ist die Vereinheitlichung der Praxis ein wichtiger Punkt, obwohl sich die KESB-Präsidien regelmässig treffen, empfinde ich die aktuelle Situation als störend. Ich finde, es wäre sinnvoll, wenn man eine best practice etablieren könnte und gewisse Dinge einheitlich gestaltet werden. Das sind meiner Ansicht nach vertrauensbildende Massnahmen der KESB gegenüber der Bevölkerung, gerade auch dann, wenn in gewissen Regionen gute Erfahrungen gemacht wurden. Dazu braucht es eine Verbindlichkeit und gemeinsame Standards.

Abschnitt 2.5.2 (Aufsicht über die KESB)

Lüthi-St.Gallen: legt ihre Interessen offen als Stadträtin und Präsidentin der KESB Region St.Gallen seit Januar 2018.

Ich möchte zur Aufsicht einige Fragen stellen. Betrifft die rechtliche Perspektive die administrative Aufsicht oder auch die Rolle des AfSO? In Zukunft soll das AfSO auch Weisungen erteilen können. Wie ist das Verhältnis mit der Verwaltungsrekurskommission (nachfolgend VRK)? Hält sich die VRK auch an diese Weisungen? Die Trägergemeinden KESB Region St.Gallen empfinden das Mittel von Weisungen als heikel. Deshalb stellte sich die Frage auf, ob das Thema bei DI am richtigen Ort angesiedelt ist, sollte es nicht beim Sicherheits- und Justizdepartement sein? In diesem Zusammenhang interessiert mich, wie das andere Kantone lösen?

Auf der anderen Seite haben wir noch die psychologische Perspektive, bei der es um die fachliche Aufsicht geht. Wie Bühler-Schmerikon vorhin erwähnt hat, möchte ich wissen, ob jemand lang dauernde Verfahren, insbesondere im Kinderschutz, prüft? Ich denke hierbei an einen Fall,

bei dem es viele superprovisorische Entscheide gab und das Kind lange in grosser Unsicherheit war. Gerade wenn es um ein Trauma geht, kann dies fatale Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben und für die Gemeinden mit enormen Kosten verbunden sein. Aus meiner Sicht bringt eine Klage über die VRK in diesem Zusammenhang zu wenig Sicherheit. Gegebenenfalls ist ein Entscheid rechtlich verantwortlich aber psychologisch untragbar. Braucht es neben der rechtlichen Sicht auch eine inhaltlich psychologische Prüfungsinstanz? Oder ist das überhaupt nicht möglich? Ist die KESB hier ganz eigenständig? Wer kontrolliert, dass effektiv ein Schutz besteht?

Christina Manser: Zu den Weisungen: Weisungen, die in Zusammenhang mit der administrativen Aufsicht gemacht werden, können bspw. die gleiche Aufnahme von Fällen sein, damit anschliessend eine aussagekräftige Statistik gemacht werden kann. Oder eine Weisung könnte auch sein, dass eine Vaterschaftsklärung, ohne grossen Aufwand, in allen KESB 400 Franken kosten soll. Es geht hier um solche Dinge, welche die VRK in ihrer Art von Beurteilung nicht beeinflusst. Es geht mehr um die Rechtsgleichheit oder die einheitliche Rechnungsanwendung.

In Bezug auf die fachliche Aufsicht liegt die Verantwortung bei der VRK. Wenn jemand mit einer Massnahme der KESB nicht einverstanden ist, muss sie sich an die VRK wenden. Dabei ist es egal, ob diese Person findet, dass es psychologisch völlig falsch, rechtlich nicht korrekt oder aus einem anderen Grund nicht stimmig sei. In der VRK ist interdisziplinär zu beurteilen, ob dieses Urteil passt, ob dieser Entscheid der KESB in allen Hinsichten korrekt ist oder nicht. Das Urteil der VRK kann anschliessend an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Dort wird es dann juristisch. Anschliessend geht es als letzte Instanz innerhalb des Landes an das Bundesgericht, und auch dort ist die Beurteilung sehr juristisch. Man sieht, je weiter es nach oben geht, umso juristischer wird die Beurteilung der Fragen und der gesamten Inhalte.

Zum Beispiel des langen Verfahrens: Es kann sein, dass ein Verfahren andauert und man nichts machen kann, weil es noch keinen Entscheid gibt, den man anfechten könnte. Hier besteht die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde. Das Problem stellt sich bei einer Aufsichtsbeschwerde, dass der Entscheid noch unklar ist, und die Entscheidfindung andauert. Dieser «Schwebezustand» ist etwas, der ganz schwierig ist, und es kaum Mittel gibt, etwas zu verändern.

Lüthi-St.Gallen: Das heisst, eine fachliche Aufsicht gibt es nicht, abgesehen von der VRK? Wenn es um Kinder oder Schutzbefohlene geht, muss man immer zuerst an die VRK gelangen?

Christina Manser: Ja, das ist so. Parallel dazu gibt es auch ein Familiengericht, welches im Rahmen einer Scheidung im Sinne eines Eheschutzes eine Kinderschutzmassnahme ausspricht. Hier gibt es auch Rechtsmittel. Das ist das juristische Rechtsmitteldenken, das sich hier widerspiegelt: Es gibt lediglich ein Rechtsmittel, welches inhaltlich überprüft. Das ist alles.

Dürr-Gams: Kann man zwischen den Zeilen heraushören, dass diese Situation für Sie nicht ganz befriedigend ist?

Christina Manser: Nein, das ist einfach eine Beschreibung, wie ich es erlebe. Natürlich kann man darüber diskutieren, ob man dieses System gut findet oder nicht. Ich wollte das nicht bewusst zwischen den Zeilen platzieren.

Elisabeth Frölich: Ich möchte dazu aus Sicht der Aufsichtsbehörde noch etwas ergänzen: Wir haben sehr viele Leute, die bei uns anrufen und sich beschweren. Wir nehmen dann eine Art Beratungsfunktion wahr und schauen, wie diese Personen an die VRK gelangen können oder wir übernehmen eine vermittelnde Funktion zur KESB. Wir arbeiten auch niederschwellig in der Aufsicht. Die Aufsichtsbeschwerde führt aber zur Prüfung des Generellen und Formalen und nicht des Einzelfalls. Die Person, die eine solche Beschwerde entgegennimmt, ist Psychologin. Wir sind in der Aufsicht interdisziplinär aufgestellt und achten in dem Sinne auf die fachlichen Aspekte. Wir erwarten auch von der KESB, dass sie nicht nur juristisch entscheidet, sondern dass die Psychologie ein Bestandteil eines Entscheids ist.

Zusätzlich gibt es die schweizerische KESCHA-Beratungsstelle. Wir merken, dass wir weniger Anrufe haben, seit es die KESCHA gibt. Personen können sich beraten lassen oder sich beschweren, und ihnen wird dann geholfen, einen Weg zu finden.

Schwager-St.Gallen: Die KESCHA hat zwar nicht die Aufgabe einer Aufsicht, aber wie bewerten Sie die KESCHA? Welche Erfahrungen haben Sie in der «Zusammenarbeit» mit der KESCHA gemacht?

Elisabeth Frölich: Die Guido Fluri Stiftung, eine private Trägerschaft, baute diese Anlaufstelle auf. Sie hatten dabei regelmässig Kontakt mit der KOKES. Die Mitarbeitenden der KESCHA sind sehr gut qualifiziert und werten alle Anfragen mit der Universität Fribourg aus. Es gab kürzlich einen Bericht über die Arbeit der KESCHA (siehe Beilage 13). Dies ist natürlich eine Chance, die schwierigen Fälle genauer zu betrachten. Die Empfehlungen der KESCHA sind, dass vermehrt in Bereichen Unterstützung, Mediation, Beratung für Familien unternommen werden soll. Die KESCHA hat wenig festgestellt, was die KESB falsch gemacht hat. Sie fanden eher, dass hoch konflikthafte Familien noch besser unterstützt werden können.

Kommissionspräsident: Zur Klärung der von Bühler-Schmerikon angesprochenen Fragen, was die Zukunft und nicht die Aufarbeitung der Vergangenheit betrifft, verweise ich auf Fussnote 10.

Abschnitt 2.6.2 (Verfahren vor der KESB)

Sulzer-Wil: Ich habe eine Frage zur Vereinheitlichung der Gebührenpraxis. Hier sehe ich einen weiteren Handlungsbedarf. Ich glaube niemand versteht, dass ein gleicher Entscheid in St.Gallen ein anderes Preisschild trägt als beispielsweise im Rheintal. Wer hat die Verantwortung, dass hier eine Vereinheitlichung umgesetzt wird? Ist das der Kanton, der sich hier gemeinsam mit den Regionen einigt? Oder wird das verordnet?

Christina Manser: Im Moment ist es so, dass sich die KESB selber einigen müssen. Wenn das zuständige Departement Weisungen erteilen kann, dann könnte es sein, dass mittels einer Weisung vereinheitlicht werden könnte. Bis jetzt haben sich die KESB noch nicht geeinigt.

Abschnitt 2.6.3 (Aufsicht über die KESB)

Shitsetsang-Wil: Im Bericht steht: «Die administrative Aufsicht kann diesen Prozess unterstützen, wenn sie die entsprechende Funktion, die Kompetenzen und die personellen Ressourcen dazu erhält». Was bedeutet das?

Regierungsrat Klöti: Ich habe bereits drauf hingewiesen, dass wenn das DI mehr Aufgaben erhält, die aufgezeigten Ressourcen von 60 Stellenprozent nicht ausreichen. Es ist nur eine Ankündigung, dass man auf diese zusätzlichen Aufgaben auch verzichten kann oder man müsste nochmals rund 20 Prozent aufstocken. Ich weiss, dass hier keine Stellen angemeldet werden und wir für die Stellen selber verantwortlich sind. Wir müssten innerhalb unseres Departementes schauen, wie wir das regeln.

Kommissionspräsident: Wir haben seit etwa zwei Jahren ein Globalbudget für den Personalaufwand gesprochen, das hat die Regierung so gewünscht und der Kantonsrat hat dem stattgegeben. Es muss darum nicht einmal innerhalb des Departementes, sondern es kann innerhalb des Kantons sein. Ich danke für den Hinweis, wir sind uns dessen bewusst.

Abschnitt 5.1.1 (Berufsbeistandschaften)

Shitsetsang-Wil: Auf S. 38 im letzten Abschnitt geht es um den Datenaustausch und dort heisst es: «Zu berücksichtigen ist, dass auch wenn eine rechtliche Bestimmung für den Datenaustausch besteht, nur diejenigen Daten und Informationen weitergegeben werden dürfen, welche die andere Person für ihre Aufgabe benötigt. Es gilt immer abzuwägen, wer genau welche Informationen für welche Aufgabe erhalten muss». Das ist natürlich richtig, und ich möchte darauf hinweisen, dass auch bei den Gemeinden und den entsprechenden Stellen Fachleute arbeiten, die an die Schweigepflicht gebunden sind – das ist eine Selbstverständlichkeit. Ich finde daher, dass diese Informationen geliefert werden dürfen.

Abschnitt 7 (Vernehmlassung)

Tschirky-Gaiserwald: Im ersten Absatzes steht: «Die einzelnen Gemeinden schlossen sich nicht der Stellungnahme der VSGP an. Eher werden Anliegen aus den Trägerschaften der KESB vorgebracht». Was muss ich daraus interpretieren? Welche Konsequenzen hat das?

Elisabeth Frölich: Es wird sichtbar, dass die Gemeinden verschiedene Hüte tragen. Einerseits sind sie jene, die die Information als Finanzierende haben wollen und andererseits sind sie der KESB verpflichtet, da sie in diesen Trägerschaften sitzen. In einzelnen Regionen wurde das in der Trägerschaft der KESB diskutiert und die Gemeinden haben das Besprochene dann eingereicht.

Tschirky-Gaiserwald: Das ist durchaus legitim.

Elisabeth Frölich: Das war nicht wertend gemeint.

Tschirky-Gaiserwald: Dass es Gemeinde gab, die sich nicht der Stellungnahme der VSG angeschlossen haben wirkt aber schon fast jubilierend.

Regierungsrat Klöti: Es soll differenzierend verstanden werden. Wir haben versucht aufzuzeigen, dass es zwei Interessenlagen gibt. Es gibt die Verantwortung, dass man die Trägerschaft ernst nimmt und es gibt Gemeinden, die ihre Bedürfnisse haben. Deshalb kommen wir mit dieser Aussage und schauen die Stellungnahmen der Gemeinden etwas genauer an.

Tschirky-Gaiserwald: In der Konsequenz sind wir uns nicht uneinig. Bitte bei der nächsten Vernehmlassung eine andere Terminologie wählen.

4.2 Beratung Entwurf

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Artikel 5 (Mitglieder), Absatz 1

Sulzer-Wil: Ich begrüsse es grundsätzlich, dass Mitglieder von anderen Behörden als Ersatzmitglieder gewählt werden. Ich weiss, dass es heute mehrere Regionen gibt, welche ebenfalls Ersatzmitglieder haben. Diese stammen aber nicht aus anderen Behörden, sondern sind Mitarbeitende aus der KESB Verwaltung. Im Gesetz ist lediglich aufgeführt, dass Behördenmitglieder von anderen KESB als Ersatzmitglieder gewählt werden können. Müsste man den Fall speziell erwähnen, dass auch Mitglieder aus der Verwaltung der KESB als Ersatzmitglieder gewählt werden können?

Kommissionspräsident: Die Frage ist, ob Ersatzmitglieder künftig nur noch Mitglieder aus einer anderen KESB im Kanton St.Gallen werden können, oder ob sie auch aus Mitarbeitende der KESB sein können, wie dies die heutige Praxis ist. Letzteres würde momentan nicht entsprechend im Gesetz stehen.

Elisabeth Frölich: Ersatzmitglieder wurden bereits jetzt durch die zuständige Wahlbehörde gewählt. Wir gehen davon aus, dass Ersatzmitglieder weiterhin auch in der eigenen KESB gewählt werden können. Bisher wurden keine Ersatzmitglieder von anderen Behörden gewählt.

Regierungsrat Klöti: Der Status wie er heute ist, muss nicht nochmals im Gesetz aufgenommen werden.

Kommissionspräsident: Da bin vorsichtig. Wenn das so im Gesetz geschrieben steht, bin ich nicht sicher ob das künftig immer noch möglich wäre.

Sulzer-Wil: Ich möchte mich, wenn nichts ergänzt wird gerne auf die Haltung der Kommission berufen, dass es auch künftig weiterhin möglich ist, auch wenn dies so nicht explizit steht. Es ist nicht ausgeschlossen.

Kommissionspräsident: Wenn ich die Diskussion verfolgte, dann müsste es heissen: «Es können als Ersatzmitglieder auch die Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewählt werden». Dazu müsste nun aber ein Antrag aus der Mitte der Kommission gestellt werden.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich stelle den Antrag. Ich beantrage, Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Es können als Ersatzmitglieder auch die Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewählt werden».

Sulzer-Wil: Wenn man die Aussage mit dem Wort «auch» ergänzt, müsste vorab stehen, was auch möglich ist. Dies ist nicht der Fall. Ob diese Formulierung der Weisheit letzter Schluss ist wage ich zu bezweifeln. Inhaltlich bin ich einverstanden.

Kommissionspräsident: Könnten wir das Verfahren so wählen, das wir uns inhaltlich einig werden, gemäss Antrag Spoerlé-Ebnat-Kappel und den Ausführungen von Sulzer-Wil. Ich schlage

vor, dass wir die genaue Formulierung den Parlamentsdiensten oder der Redaktionskommission überlassen. Oder gibt es eine bessere Variante des Generalsekretärs?

Davide Scruzzi: Wir werden das gerne intern abklären und allenfalls am Nachmittag die Lösung gleich einbringen.

Kommissionspräsident: Ich möchte über den Antrag Spoerlé-Ebnat-Kappel im Grundsatz abstimmen lassen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Spoerlé-Ebnat-Kappel zu Art. 5 Abs. 1 mit 15:0 Stimmen zu.

Input Parlamentsdienste für das Protokoll: Die Formulierung des Antrages lautet:
«Es kann als Ersatzmitglieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons St.Gallen bezeichnen».

Artikel 5 (Mitglieder), Artikeltitle

Looser-Nesslau: Ich stelle mir die Frage, ob der Artikeltitle richtig ist. Meiner Meinung nach müsste es heissen: «a) Beschlussfähigkeit, Ersatzmitglieder und Ausstand Anzahl und Stellvertretung».

Regierungsrat Klöti: Ich verstehe nicht, warum der Artikeltitle angepasst werden muss. Es geht doch letztlich um eine Stellvertretung, entweder aus dem Spruchkörper oder aus einer anderen KESB. Ich sehe keinen Grund für eine Änderung.

Looser-Nesslau: Mir war nicht klar, was alles unter dem Artikel verstanden wird. Es geht um die Beschlussfassung und die Bezeichnung von Ersatzmitgliedern. Wenn allen sonnenklar ist, was mit dem Artikeltitle zu Art. 5 gemeint ist, verzichte ich auf einen Antrag.

Regierungsrat Klöti: Der alte Art. 5 hat im ersten Satz die Festlegung der Zahl der Mitglieder und deren Wahl. Neu kommt die Regelung der Ersatzmitglieder resp. der Stellvertretung. Und in der Stellvertretung ist jetzt neu, dass auch von anderen KESB Mitglieder bezeichnet werden können. Deshalb wurde Vorsitz gestrichen und mit Stellvertretung ergänzt.

Kommissionspräsident: Es ist wird kein Antrag gestellt.

Artikel 5 (Mitglieder), Absatz 1

Sulzer-Wil: Wenn mehrere Behördenmitglieder einer KESB im Ausstand sind, aus welchen Gründen auch immer und Ersatzmitglieder von anderen KESB in diesem Fall entscheiden können, warum muss der Fall dann noch an die anderen Behörden übertragen werden? Der Fall kann eigentlich bei der ursprünglichen Behörde bleiben. Es entscheiden anstelle der KES Mitglieder die Ersatzmitglieder. Ist Absatz 2 überhaupt notwendig?

Elisabeth Frölich: Es ist eine kann Formulierung. Wenn die Stellvertretung gemäss Abs. 1 nicht funktionieren würde, dann käme die Regelung gemäss Absatz 2 zum Zug. Wir hatten einen Fall,

in dem die ganze Behörde befangen war. Da waren sie froh, dass das zuständige Departement die Zuteilung gemacht hat. Dazu braucht es aber einen Antrag der KESB.

Sulzer-Wil: Ich denke eine Übertragung eines schwierigen Falls an eine andere KESB bietet so oder so Zündstoff. Zudem geht es auch noch um viel Geld. Wieso lässt man schwierigen Fälle nicht dort, wo sie gemäss Zuständigkeit hingehören? Der hier aufgeführte Grund, dass die Behörden nicht beschlussfähig sind ist hinfällig, wenn Ersatzmitglieder von anderen KESB gewählt werden können. Den Grund, wann Absatz 2 tatsächlich greift, sehe ich nicht.

Baumann-Flawil: Ich finde Abs. 2 nicht so schlecht. Wenn eine Behörde befangen ist, macht es Sinn, dass der Fall weiter behandelt und die neue Behörde diesen in ihrem Umfeld entscheiden kann. Es kann darum in einem Einzelfall sinnvoll sein, dass man alles überträgt. Es muss nicht, aber es kann.

Bühler-Schmerikon: Ich unterstütze die Formulierung, wie sie im Entwurf steht. Ich kenne den Fall, bei dem eine andere KESB ein Geschäft erhalten hat, dieser Fall war in unserer Region. Es ist wichtig, dass man Fälle weitergibt, wenn eine Behörde wegen Ausstandspflichten nicht beschlussfähig ist oder man Probleme hat. Dann ist es ist besser, wenn der Fall in einem anderen Umfeld behandelt wird und man frei entscheiden kann. Wenn der Fall am gleichen Ort bleibt, dann sehe ich Probleme.

Kommissionspräsident: Ich teile inhaltlich die Auffassung von Bühler-Schmerikon. Zur Präzisierung: In der Region Zürichsee-Linth ging es um das Kreisgericht.

Artikel 6 (Qualifikation)

Sulzer-Wil: Ich beantrage Art. 6 wie folgt zu formulieren: «Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 ~~oder ist als Rechtsagentin oder Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung zugelassen~~».

Ich kann gut nachvollziehen, dass Rechtsagenten in der Behörde eine gute Ergänzung sein können. Gerade weil sie einen anderen Hintergrund haben, eine Ausbildung in einem ganz anderen Bereich genossen und die Zusatzausbildung zum Rechtsagent gemacht haben. Das wäre ein guter Beitrag zur Interdisziplinarität, die in den KESB gewünscht wird. Was ich nicht nachvollziehen kann ist, warum Rechtsagenten anstelle von Juristinnen und Juristen in der Behörde gelten sollen. Gerade wenn es um den Kinderschutz geht, können die Verfahren auch juristisch sehr komplex sein. Meiner Meinung nach wäre es wichtig, dass zumindest ein Behördenmitglied Juristin oder Jurist ist. Rechtsagenten haben nicht die Tiefe der Ausbildung eines Juristen oder einer Juristin. Man kann nicht verantworten, die ganze juristische Verantwortung einem Rechtsagenten zu überlassen. Ich bin nicht einverstanden mit der Ergänzung des Art. 6, denn Rechtsagenten sind keine Juristen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Es ist tatsächlich so. Es gibt komplexe Situationen, in denen man einen Juristen um seine Meinung fragen muss. Ob dies rechtfertigt, dass es zwingend einen ausgebildeten Juristen im Gremium haben muss, stelle ich in Frage. Grundsätzlich sieht die SVP-Delegation, dass mit Rechtsagenten gute Erfahrungen gemacht wurden. Wenn es eine Möglichkeit gibt, ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Jurist im Gremium ist. Das ist den Gemeinden freigestellt. Wenn ein Fall aber derart komplex wird, kann juristisches Know-how eingeholt werden, so wie

man dies bei anderen Themen auch macht. Wir würden uns einen Dienst erweisen, wenn wir die Bestimmung etwas öffnen würden und bin für Aufnahme im Gesetz und gegen den Antrag von Sulzer-Wil.

Baumann-Flawil: Wie bereits gesagt wurde, macht der Kanton St.Gallen in den verschiedensten Bereichen sehr gute Erfahrungen mit Rechtsagenten. Dies seit Jahrzehnten. Es geht darum, fähige Leute und nicht gut ausgebildete Leute zu finden. Klar, es muss beides geben. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Fächer geöffnet und es können die richtigen Leute für die richtige Stelle gefunden werden. Bei diesem speziellen und spezifischen Bereich würde ich die Öffnung begrüssen.

Tschirky-Gaiserwald: (im Namen der CVP-GLP-Fraktion): Die CVP-GLP-Delegation begrüsst, dass Rechtsagenten diese Funktion wahrnehmen können. Insbesondere deshalb, weil man so einen grösseren Spielraum hat. In der Einführungsdiskussion haben wir vom DI gehört, dass so die Möglichkeit geschaffen werden soll, weitere Kompetenzen in das Gremium zu holen.

Schwager-St.Gallen: (im eigenen Namen und im Namen der GRÜ): Ich bin für einmal nicht einig mit meinen Kollegen der SP-Delegation. Ich unterstütze die Möglichkeit von Rechtsagenten. Ich traue einem Rechtsagenten oder einer Rechtsagentin zu, dass sie sich auf diesem Fachgebiet auskennt und Wissen in die Tiefe bieten kann, wie dies auch ein Jurist bieten könnte.

Sulzer-Wil: Ich habe eine Frage an die Vertreter des Kantons. Die Vorlage des Bundes spricht klar von einem Juristen oder einer Juristin. Nun wollen wir diese Aufgabe einem Rechtsagenten ermöglichen. Hat das DI abgeklärt, ob dies überhaupt zulässig ist?

Regierungsrat Klöti: Wir haben die Diskussion mit einer Juristin, Christina Manser, geführt. Ausgerechnet sie hat gesagt, dass ein Rechtsagent die Arbeit ebenso machen könne. Es entspricht dem Bundesgesetz, sofern man eine Bewilligung erteilt. Zudem kann eine Rechtsagentin oder ein Rechtsagent in diesem Fachgebiet viel detaillierter Bescheid wissen, als ein Jurist, der gerade von der Universität kommt.

Sulzer-Wil: Die Vernehmlassung war vor rund einem Jahr. Da war Frau Manser als Amtsleiterin noch nicht im Amt. Meine Frage war, ob das DI beim Bund abgeklärt ist, ob die Einsetzung von Rechtsagenten mit dieser Auslegung gesetzeskonform ist?

Elisabeth Frölich: Wir haben dies beim Bund nicht abgeklärt. Aber man muss sagen, dass auf Bundesebene Rechtsagentinnen oder Rechtsagenten kaum bekannt sind. Das ist eine Ostschweizer Spezialität. Die Diskussion in den anderen Kantonen geht in die Richtung, die anderen Disziplinen in den Gremien zu stärken. Es gibt Kantone, in denen Juristinnen und Juristen das Präsidium haben müssen, die diese Bestimmung wieder lockern wollen.

Sulzer-Wil: Ich bin auch der Meinung, dass die anderen Professionen gestärkt werden sollen. Wenn wir das wollen, müsste aber auch ins Gesetz geschrieben werden, dass z.B. Sozialarbeitende einen Bachelor haben. Ich finde den indirekten Weg, dass wir Rechtsagenten zugelassen,

damit so möglicherweise andere Professionen eine bessere Chance haben, nicht glücklich. Dieses Modell ist kein Weg zur Stärkung der anderen Berufsleute.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Sulzer-Wil zu Art. 6 mit 13:2 Stimmen ab.

Artikel 7a (Abklärungs- oder Fachdienst)

Schwager-St.Gallen: Hier geht es um Abklärungen von Sachverhalten. Wer zahlt die Kosten dieser Abklärungen?

Elisabeth Frölich: Das sind Verfahrenskosten. Da kann eine Gebühr verlangt werden. Die Trägerschaften haben unterschiedliche Schlüssel wie diese Verfahrenskosten auf die Gemeinden aufgeteilt werden, nach Fall und nach Einwohnerzahlen. In den Trägerschaftsvereinbarungen findet sich dieser Verteilschlüssel.

Artikel 8 (Aufsicht), Absatz 1

Lüthi-St.Gallen: Können wir im Kanton nur die administrative Aufsicht regeln? Oder könnten wir eine andere Aufsicht regeln?

Elisabeth Frölich: Die administrative Aufsicht ist im schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) geregelt. Der Bund könnte Ausführungsbestimmungen machen, hat aber bis jetzt darauf verzichtet, da die Kantone viel übernommen haben. Weiter sind auch die Beschwerdestanzen geregelt. Eine Änderung davon stand nicht zur Diskussion.

Artikel 8 (Aufsicht), Absatz 2

Dürr-Gams: Wir haben in der Vernehmlassung das Erscheinungsbild der KESB nach aussen diskutiert. Wenn man die verschiedenen Websites vergleicht, sieht man, dass die einzelnen KESB verschiedene Themen auf der Einstiegsseite haben. Z.B. sind Gefährdungsmeldungen teilweise auf der ersten Seite prominent vorhanden und auf einer anderen Seite muss mühsam danach gesucht werden. Wir regen an, dass ein einheitliches Erscheinungsbild angestrebt wird.

Kommissionspräsident: Es müsste ein konkreter Antrag folgen, ansonsten bleibt es bei einem Wunsch zuhanden der Materialien. Es folgt kein Antrag.

Looser-Nesslau: Ich habe eine Frage zu Bst. c): Ist es nicht möglich über die VRK eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern? Wie wird die einheitliche Rechtsanwendung seitens des zuständigen Departementes gefördert?

Elisabeth Frölich: Diese Formulierung wurde aus der Botschaft des Bundesrechts als Auftrag für die administrative Aufsicht festgehalten. Hier geht es um die Förderung der gemeinsamen Praxisentwicklung.

Lüthi-St.Gallen: Wird für die Einheitlichkeit der Weiterbildung zukünftig mit KOKES zusammengearbeitet oder wird es eine spezielle St.Galler Variante geben?

Elisabeth Frölich: KOKES bietet ihre Weiterbildungen weiterhin an. Sie organisieren Tagungen, Kurse und Seminare, welche viele St.Galler KESB besuchen. Inzwischen wurden zum Thema Unterhaltsrecht und zur elterlichen Sorge wurden Tagungen organisiert. Wir haben auch schon

Referentinnen und Referenten der KOKES eingeladen. Die Idee in St.Gallen ist nun, dass der Rahmen kleiner ist als bei den KOKES Veranstaltungen und so die KESB miteinander an Themen arbeiten und stärker zusammenarbeiten können.

Christina Manser: Die Fachhochschule St.Gallen bietet unter Mitwirkung der Kantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden sowie St.Gallen ein umfangreiches Programm zur Weiterbildung in allen Bereichen der KESB an. Dies vor allem für die Fachdienste und Sekretariate.

Lüthi-St.Gallen: Wenn solche Weiterbildungen bereits existieren, verstehe ich nicht, warum diese Aufgabe neu im Gesetz aufgenommen werden soll?

Regierungsrat Klöti: Es ist eine neue Dimension einer Aufsicht, vergleichbar wie jene im Amt für Gemeinden. Die Aufsicht besteht nicht nur über die Kontrolle der Bücher, sondern es ist eine Beratung, eine Information oder eine Förderung. Das ist auch die Stossrichtung des Bundes. Deshalb wurde das so abgebildet.

Shitsetsang-Wil: Ich begrüsse die Förderung der Weiterbildung gemäss Bst. a. Ich glaube, es geht auch darum, eine gemeinsame Praxis im Kanton St.Gallen zu entwickeln. Es ist begrüßenswert, dass der Kanton diese Rolle einnimmt und nicht alles den Körperschaften überlässt. Natürlich muss man auch als Arbeitgeber darauf achten, dass die Mitarbeitenden Weiterbildungen machen.

Regierungsrat Klöti: Die Regierung wollte mit diesen drei Ergänzungen, dass das Vertrauen in die KESB gestärkt und eine Hilfe für die KESB angeboten wird. Darum ist es ein grosses Anliegen, Weiterbildungen zu fördern, eine einheitliche Datenerhebung zu machen und eine einheitliche Rechtsanwendung anzustreben.

Keller-Kaltbrunn: Ich war in der Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission, die die Aufsicht über die KESB angeschaut hat. Genau dieser Artikel ist die Stossrichtung der Kommission und ist mit den gemachten Empfehlungen kompatibel. Ich möchte stark unterstützend festhalten, dass ich es sehr gut finde, dass das nun so aufgenommen wurde.

Artikel 8 (Aufsicht), Absatz 3

Tschirky-Gaiserwald: beantragt Art. 8 Abs. 3 zu streichen.

Es wurde bereits im Eintretensvotum und in der Vernehmlassung angesprochen, inwiefern ein Weisungsrecht nötig ist. Es steht geschrieben, dass das zuständige Departement «nach Anhörung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden» Weisungen zur Vereinheitlichung des Verfahrens erlassen kann. Das heisst, letztlich ist das Departement weisungsbefugt. Man kann eine Vereinheitlichung anstreben, diese sollte aber einvernehmlich passieren. Ich bin dagegen, dass das Weisungsrecht dem Departement zugewiesen wird.

Sulzer-Wil: Ich bin auch der Meinung, man sollte möglichst einvernehmliche Lösungen finden. Ich spreche das an, was ich in der Detailberatung bereits sagte. Es kann wesentliche und wichtige Elemente geben, gerade beim Kinderschutz, bei dem eine einheitliche Praxis und Rechtsanwendung gibt. Wenn es Fälle geben würde, und die KESB keine gemeinsame Meinung finden, sollte der Kanton die Möglichkeit haben, eine Weisung zu erlassen. Diese Möglichkeit finde ich wichtig und richtig. Gerade weil wir mit neun Regionen Gefahr laufen, eine unterschiedliche Praxis zu

entwickeln. Ich sehe nicht, dass der Kanton in regelmässigen Abständen Weisungen erlässt, sondern, dass auf natürlichem Weg Lösungen angestrebt werden, die von den KESB Regionen mitgetragen werden.

Dürr-Gams: Könnte man diesen Absatz nicht in Abs. 2 integrieren? Art. 8 Abs. 2 Bst. d (neu) würde dann heissen: «Vereinheitlichung des Verfahrens».

Regierungsrat Klöti: Der Grund, warum dieser Absatz und die Weisungsbefugnis aufgenommen wurde ist nicht weil das Departement gerne Weisungen erlassen möchte. Sondern, es soll dann erfolgen, wie Sulzer-Wil das bereits sagte, wenn sich die KESB nicht einigen können. Dann sind sie froh, wenn der Kanton eine Weisung für alle erlässt.

Christina Manser: Ich möchte gerne ein Praxisbeispiel aufzeigen, bei dem nach einer Weisung gefragt wurde, als ich in einer KESB arbeitete. Alle KESB haben dasselbe Klientinnen- und Klientenverarbeitungssystem. In den fünf Jahren hat nun jede der neun KESB für sich definiert, wie was gemacht wird. Das ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Entwicklung in den letzten fünf Jahren passiert ist. Diese uneinheitliche Entwicklung ist nicht nur in der EDV sichtbar. Aber in der EDV war es am deutlichsten erkennbar, weil festgestellt wurde, dass «Äpfel» mit «Birnen» addiert werden und noch einige «Pflaumen» dazugegeben wurden. Da kam der Ruf aus den KESB, der Kanton solle mitteilen, wie es gemacht werden soll, sodass alle KESB es gleichmachen. Ich habe als Präsidentin dafür plädiert, dass einheitliche Lösungen gefunden werden. Dies ist mir nicht gelungen. Ich habe viel darüber gesprochen, aber es ging nicht. Das bedeutet, wenn wir es so belassen wie es heute ist, wird es auch so bleiben bzw. sich noch weiter auseinanderentwickeln. Das kann man wollen oder man kann es nicht wollen.

Baumann-Flawil: Ich hätte gerne ein Praxisbeispiel, bei dem es Ihnen gelungen ist.

Christina Manser: Bspw. konnten gleiche Gebühren für Vaterschaftsfeststellungen etabliert werden. Denn es war nachvollziehbar, dass einheitliche Tarife regionsübergreifend gelten sollen.

Baumann-Flawil: Für mich sind Bst. 2 und 3 eine Wunschliste. Man wünscht, dass alle eine einheitliche Rechtsanwendung verwenden. Aber die Regionen sind unterschiedlich gross und haben unterschiedliche Kostenteiler. Deshalb kann ich nachvollziehen, dass die KESB miteinander streiten und keine Fixtarife wollen. Rein föderalistisch gedacht ist es richtig, dass das nicht von oben herab bestimmt wird. Der Kanton dürfte nicht mitbestimmen. Aber ich habe auch Verständnis dafür, dass ein Mittel für die Umsetzung der Einheitlichkeit gebraucht wird.

Kommissionspräsident: Gibt es eine Wortmeldung der SVP-Delegation zum Antrag Tschirky-Gaiserwald?

Spoerlé-Ebnat-Kappel: (im Namen der SVP-Fraktion): Eigentlich habe ich keine Wortmeldung vorgesehen. Grundsätzlich finden wir, dass es hilfreich ist, wenn es klar geregelt ist. Wir werden dem Streichungsantrag sicherlich nicht alle zustimmen.

Sulzer-Wil: Es wurden die unterschiedlichen Interessen der Behörden angesprochen. Diese gibt es möglicherweise. Aus Sicht der SP-GRÜ-Delegation ist noch wichtiger, was die Interessen der Betroffenen sind. Als Betroffener kann schwer nachvollzogen werden, warum verschiedene Praxen in den Regionen bestehen. Die Menschen in unserem Kanton können erwarten, dass überall

derselbe Massstab angewendet wird. Nicht auf neun verschiedene Arten, weil neun Regionen bestehen. Deshalb kann es richtig und wichtig sein, dass der Kanton eine Weisung machen kann. Wenn nun Abs. 3 gestrichen wird und der Kanton lediglich für einheitliche Rechtsanwendung sorgt, aber diese nicht bestimmen kann, dann ist dies ein nutzloser Paragraph. Am Schluss hat der Kanton nicht wirklich etwas zu sagen.

Regierungsrat Klöti: Die Weisung zur Vereinheitlichung des Verfahrens ist als Unterstützung für die Regionen vorgesehen und nicht als Diktat von oben herab angedacht. Zudem wird dies erst im äussersten Fall angewendet, wenn die KESB in einem gewissen Bereich keine Einigung finden. Es wird auch nicht alles gleichgemacht. Sie haben ihre föderalen Rücksichten in den Regionen, deshalb werden sie auch zuerst konsultiert. Hier muss man sich keine Sorgen machen, dass das DI willkürlich Weisungen erlässt, die niemand braucht. Hier bin ich froh um das Argument von Sulzer-Wil. Die Betroffenen verstehen die unterschiedlichen Handhabungen nicht und deshalb ist es sinnvoll, gewisse Sachen zu vereinheitlichen. Ich würde sehr dafür sprechen, Abs. 3 zu belassen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Tschirky-Gaiserwald zu Art. 8 Abs. 3 mit 9:6 Stimmen ab.

Artikel 18 (Kindesschutzverfahren)

Sulzer-Wil: Mir ist bekannt, dass im Kanton Zürich ein Urteil des Obergerichts besteht. Im Kanton Zürich wird ein Leitfaden angewandt der besagt, dass die KESB für die Erteilung der Klagebewilligung nicht zuständig ist. Ist das im Kanton St.Gallen anders? Ich kann mir das nicht ganz vorstellen, weil die Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) auch für den Kanton St.Gallen gilt. Diese Bestimmung ist nun in den Nachtrag reingerutscht und ich stelle die Frage, ob das seine Richtigkeit hat? Hat das AfSO Kenntnis von dem Urteil?

Christina Manser: Hier geht es darum, dass die Erteilung einer Klagebewilligung, die im ZPO geregelt ist, jetzt nicht mehr von drei Behördemitgliedern beschlossen werden muss, sondern durch ein einzelnes Behördemitglied beschlossen werden kann. Bspw. stellt der Beistand fest, dass es nicht zu einer Anerkennung kommt, weil der Vater nicht bekannt ist. Also muss eine Klage eingereicht werden. Hier müssen nicht mehr drei Behördemitgliedern zusammensitzen um die Klagebewilligung zu erstellen, die ja eigentlich beim Errichten der Massnahme schon klar gewesen ist, sondern es reicht aus, wenn ein einzelnes Behördemitglied diese verfügt.

Sulzer-Wil: Ich verstehe es so, dass es nicht notwendig ist, überhaupt eine Bewilligung zu erteilen. Man könnte direkt ans Gericht gelangen. Darum die Frage, ob es so richtig ist? Ich wäre froh, wenn das Amt dies abklären könnte. Wenn es sich erhärten würde, dass es diese Zuständigkeit nicht mehr gibt, weil es gar nicht nötig ist, eine Bewilligung zu erteilen, dann könnte man Art. 18 Abs. 1 Bst. b^{bis} streichen.

Christina Manser: Mein erster Impuls ist, die ZPO zu konsultieren um die offene Frage zu klären. Ich werde dafür besorgt sein, dass wir die Antwort bis heute Mittag haben.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass es keinen Antrag gibt.

Input Parlamentsdienste für das Protokoll: Antwort des DI vom 24. Mai 2018 (siehe Beilage 16).

Artikel 23a (Zusammenarbeit mit finanzierenden Stellen)

Tschirky-Gaiserwald: In diesem Artikel geht es um die Zusammenarbeit resp. um die Finanzierung durch die Gemeinden. Aus meiner Sicht ist dieser Artikel leicht verwirrend. Wer sind die «zuständigen Stellen», die insbesondere im Finanzierungsbereich mitwirken? Im Bericht steht, es seien die IVSE-Stellen des Kantons. Gibt es noch weitere?

Elisabeth Frölich: Es sind primär die kantonalen IVSE-Stellen. Im Bereich Sonderbeschulung könnte es weitere finanzierende Stellen geben. Im Bereich Suchttherapien gibt es Zuständigkeiten, die beim Gesundheitsdepartement angesiedelt sind.

Tschirky-Gaiserwald: Der Begriff der «zuständigen Stellen» ist im Gesetz nicht definiert. Zudem habe ich mit dem Titel effektiv Mühe.

Thoma-Andwil: Ich möchte die Frage von Tschirky-Gaiserwald auch noch einmal aufnehmen. Sind es auch die politischen Gemeinden, die einbezogen werden? Wenn ja, dann ist meine Frage / Feststellung, dass der Entscheid für eine Massnahme weiterhin bei der KESB sein muss. Das ist auch richtig. Interpretiere ich das richtig, dass vor dem Entscheid der KESB, der bei einer Massnahme zwingend finanzielle Konsequenzen mit sich trägt, die finanzierende Stelle angehört wird und mit ihr gesprochen wird? Müsste demnach bei einer Verfügung das Sozialamt miteinbezogen oder zumindest mit dem Sozialamt diskutiert werden und die KESB würde schliesslich entscheiden? Ich habe es auch schon erlebt, dass die Gemeinde lediglich eine Verfügung erhalten hat, zu welcher nur noch eine Kostengutsprache gemacht werden durfte.

Shitsetsang-Wil: Mit den zuständigen Stellen sind für mich eindeutig die Sozialämter der Gemeinden gemeint. Die Finanzierung wird bekanntlich auf den Sozialämtern gesprochen. So läuft es in der Praxis. Frau Frölich hat andere Stellen erwähnt. Im Speziellen sind hier sicher auch die Sozialämter gemeint. Dies entspricht dem Lauf der Praxis. Es ist genauso, wie Thoma-Andwil erwähnt hat, die Sozialämter erhalten von der KESB eine Verfügung. In dieser Mitteilung soll nun mehr enthalten sein, als es heute der Fall ist. Neu müssen die Angaben der Kosten sowie auf die Verhältnismässigkeit der Massnahme eingegangen werden. Uns fehlen aber noch die Gründe der gewählten Massnahme. Hierzu möchte ich einen Antrag stellen.

Regierungsrat Klöti: In Abs. 2 steht, sofern eine Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden ist, gibt die KESB den Gemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Information über die Gründe ist Fachkompetenz der KESB. Über die Träger sind die Gemeinde involviert und wissen, was die KESB machen. Die Gemeinden wählen ja die Mitglieder der KESB. Von daher kann man sich bei den Gründen schon fragen, ob man da die ganze Argumentation eröffnet. Wir haben vor allem immer das Anliegen bezüglich der Kosten gehört. Da sind die Gemeinden teilweise erschrocken und da wollen wir den Informationsfluss entsprechend öffnen.

Kommissionspräsident: In Abs. 1 ist geregelt, über was informiert wird, und in Abs. 2 ist geregelt, wenn die Massnahme mit erheblichen Kosten für eine politische Gemeinde verbunden ist. Bei letzterem erhält die Gemeinde, vor dem Entscheid, die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das ist die Hierarchie dieser beiden Absätze.

Shitsetsang-Wil: In der Mitteilung, die die Gemeinden von der KESB erhalten, kann man das gut regeln. Es geht nicht darum, dass man den Entscheid anzweifeln würde. Es geht auch um die Nachvollziehbarkeit der gewählten Massnahme. Es können auch nur zwei Sätze sein, in denen

die KESB erklärt, dass z.B. zwei verschiedene Institutionen in Frage kommen. Bei der einen Institution waren keine Plätze frei, deshalb hat man sich für die andere entschieden. Ich bin der Meinung, dass diese Information für ein Sozialamt, das dann für die Finanzierung über Jahre hinweg zuständig ist, sinnvoll ist. In der Vernehmlassung ist das von verschiedenen Seiten eingebracht worden. Auch aus der Sicht als Vorstandsmitglied der KOS (Konferenz öffentliche Sozialhilfe), ist dies auch aus fachlicher Sicht ein Anliegen der Sozialämter. Man würde so die Arbeit erheblich erleichtern.

Christina Manser: Könnte es sein, dass damit nicht die Begründung für die Massnahme, sondern die Geeignetheit der Massnahme gemeint ist? So, wie Shitsetsang-Wil es ausführt, bin ich der Meinung, dass es die Geeignetheit sein müsste.

Shitsetsang-Wil: Ja, das kann man so umschreiben.

Baumann-Flawil: Es ist sicher die Geeignetheit gemeint, aber nicht nur. Vor allem bei grossen Kostenfolgen geht es darum, dass die Gemeinden vorgängig Einfluss nehmen können, dass die KESB nachher auch im Kontext entscheiden kann. Z.B. bei hohen Kosten: Gemeinden sollen klare Zielvorgaben machen können und diese sollen von der KESB auch berücksichtigt werden. Ich selber war ebenfalls Vormundschaftspräsident und habe beim Aufbau der Region Gossau geholfen. Ich habe immer wieder festgestellt, dass immer die Sicherheit des Mündels im Fokus stand, das ist auch das Zentrale, aber die finanziellen Folgen kaum berücksichtigt wurden. Aber auch diese muss jemand tragen. Genau hier fühlen sich die Gemeinden vielfach übergangen. Es geht darum, dass sie vorgängig miteinbezogen werden.

Regierungsrat Klöti: Genau das haben wir so aufgenommen. Es steht «(...) vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme». Vor einem Entscheid der KESB können die Gemeinden Stellung nehmen und auch nachfragen, wieso genau diese oder jene Institution gewählt wurde. Eine KESB kann dann darauf antworten. Es muss nicht bei jedem Entscheid der Begründungskatalog angefügt werden. Ich sehe jetzt schon die Diskussionen unter den Trägerschaften: Wie weit soll man gehen und was soll man sagen. Die Diskussion wird endlos. Hingegen wenn man eine Kostenschwelle hat, findet man sich. Wenn es wirklich teuer wird, dann wird vor dem Entscheid die Gemeinde zur Stellungnahme eingeladen. Das reicht.

Kommissionspräsident: Es geht nicht darum, dass eine Stellungnahme in Frage gestellt würde, sondern darum, was für Informationen die Gemeinde in der Mitteilung erhält um anschliessend eine Stellungnahme abgeben zu können. Wenn ich Shitsetsang-Wil richtig verstanden habe, möchte er in Abs. 1 wo es heisst «Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Verhältnismässigkeit der Massnahme» zusätzlich die «Geeignetheit der Massnahme» eingeflochten haben. Stimmt diese Annahme?

Shitsetsang-Wil: Das ist richtig. Ich möchte wissen, aus welchem Grund die KESB zu einer Massnahme gekommen ist. Wenn die Gemeinden im Vorfeld eine Stellungnahme abgeben können, ist das gut. Aber es kann auch dauern, bis man die Verfügung erhält, aus welcher ersichtlich wird, wieso es zu den Massnahmen gekommen ist. Es gibt manchmal auch Situationen, in der die Zeit eilt, und es dann sinnvoll ist, wenn die Gemeinde sieht, warum die Massnahme so gewählt wurde.

Kommissionspräsident: Ich erwarte noch einen konkreten Antrag.

Tschirky-Gaiserwald: Ich beantrage Art. 23a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Geeignetheit und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme».

Zudem stelle ich den Antrag, dass der Artikeltitel von Art. 23a wie folgt formuliert «Zusammenarbeit-Einbezug und Mitwirkung der finanzierenden Stellen».

Kommissionspräsident: Wir haben zwei Anträge von Tschirky-Gaiserwald. Shitsetsang-Wil, ist mit Antrag 1 die Diskussion und das Anliegen korrekt abgebildet?

Shitsetsang-Wil: Ja.

Kommissionspräsident: Die beiden Anträge werden wir getrennt diskutieren und abstimmen. Ich möchte zuerst über Antrag 1, die Geeignetheit, befinden. Das Wort ist frei.

Thoma-Andwil: Die SVP-Delegation unterstützt den Antrag. Es ist deshalb wichtig, weil nach wie vor das Sozialamt – bei uns ist zum Teil je nach Höhe der Gemeinderat zuständig – eine Kostengutsprache sprechen muss. Aus meiner praktischen Erfahrung müssen wir das Gewährte erklären, im Wissen darum – da wiederhole ich mich – dass, auch wenn man keine Kostengutsprache sprechen würde, die rechtliche Konsequenz wäre, dass die Massnahme selbstverständlich durchgeführt würde. Aber trotzdem ist es so, dass man die Kostengutsprache sprechen muss. Darum ist es richtig, solange die Behörde diese sprechen muss, braucht sie Unterlagen und ein gewisses Wissen dafür. Es geht in dieser Präzisierung mehr darum, dass die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den zuständigen Stellen gestärkt wird.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Tschirky-Gaiserwald zu Art. 23a Abs. 1 mit 15:0 Stimmen zu.

Tschirky-Gaiserwald: Ich würde meinen Antrag so revidieren, dass es heisst: «Zusammenarbeit Einbezug der finanzierenden Stellen».

Regierungsrat Klöti: Es darf einfach nicht falsch verstanden werden. Es ist kein Einbezug in einen Entscheid oder in eine Massnahme. Es ist wie ein Ankünden und ein Anhören, das ist ein Unterschied. Eine Massnahme, die sehr teuer wird, begründet und deklariert die KESB mit der Geeignetheit. Dann wartet die KESB ab, welche Rückmeldung von der Gemeinde kommt. Es gibt aber keinen Einbezug im eigentlichen Sinne. Die Gemeinde kann nicht sagen: Wir finden das zwar eigentlich gut, aber wir hätten einen besseren Vorschlag gemacht. Das wird es nie geben. Darum ist es in diesem Sinne kein Einbezug.

Tschirky-Gaiserwald: Das wäre schon Sinn und Geist dieses Passus. Wenn man zur Stellungnahme eingeladen wird, dann müsste es ja diese Möglichkeit geben. Die Gemeinden sehen vielleicht noch eine andere Möglichkeit einer Massnahme. Es steht zwar in der Botschaft, dass es sehr unwahrscheinlich und praktisch unvorstellbar ist. Ich bin der Ansicht, dass wenn man es so aufnimmt, dann hat der Einbezug schon die Wirkung, dass in der KESB etwas ausgelöst werden kann.

Regierungsrat Klöti: Die KESB erhält die Stellungnahme und muss abwägen und entscheiden.

Kommissionspräsident: Die Frage ist, ob ein Einbezug mit einer Stellungnahme vereinbar sei oder nicht. Mich dünkt die Diskussion nun fast ein wenig philosophisch.

Dürr-Gams: Wie ist denn die Erklärung zum Begriff Zusammenarbeit? Eine Zusammenarbeit ist für mich etwas Gleichberechtigtes. Das wäre dann ja wahrscheinlich auch nicht unbedingt die Idee?

Regierungsrat Klöti: Man öffnet den Kanal. Es ist dann nicht mehr geschlossen, das war die Idee. Sie dürfen mit dem Begriff Einbezug nicht zu viel erwarten. Das wollte ich damit sagen.

Kommissionspräsident: Einbezug heisst, es ist eine Auskunftserteilung und im speziellen Fall der politischen Gemeinde, wenn es hohe Kosten geht, ist es eine Stellungnahme. Das sind diese beiden Elemente. Wenn man das unter Zusammenarbeit oder Einbezug versteht, dann haben wir uns richtig verstanden. Welchen Titel wir wählen, hat in der Rechtsanwendung wohl keinen Einfluss.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Wenn ich mir die Ausführungen anhöre, dann müsste meiner Meinung nach das Wort «Zusammenarbeit» eher bestehen bleiben, weil es einem zur Mitarbeit verpflichtet. «Einbezug» bedeutet für mich eher die Möglichkeit zur Mitarbeit. Wenn ich Tschirky-Gaiserwald richtig verstehe, dann sollen die Gemeinden schon vorher eine Stellungnahme einfließen lassen können. Beim Wort «Zusammenarbeit» wäre das aus meiner Sicht eher gewährleistet.

Sulzer-Wil: Ich unterstütze Spoerlé-Ebnat-Kappel. Ich finde den Begriff «Zusammenarbeit» stärker. Es zeigt eher auf, dass wir miteinander in eine Richtung gehen.

Shitsetsang-Wil: Auch die FDP-Delegation würde den alten Titel belassen. Inhaltlich haben wir die wichtige Anpassung in Abs. 1 vorgenommen.

Tschirky-Gaiserwald: Ich ziehe den Antrag zur Änderung des Artikeltitels zurück.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, die Diskussion ist erschöpft.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Rückkommen

Matthias Renn: Es gibt noch zwei offene Fragen, bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen. So wie ich Sulzer-Wil verstanden habe, möchte er zu Art. 18 Abs. 1 bst. b^{bis} gerne einen Antrag aus der vorberatenden Kommission haben, nämlich die Bestimmung zu streichen. Und dann habe ich mir noch notiert, dass das AfSO bis zum Mittag eine Abklärung macht. Aufgrund der Zeit, müssen wir diese Fragen resp. das Vorgehen noch klären.

Kommissionspräsident: Ich gehe schon davon aus, dass wir eine Antwort in dieser Zeit noch nicht haben können. Es gibt die Möglichkeit im Rat einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn bis dann Klarheit herrscht. Wenn wir es heute nicht erledigen können, dann würde ich beliebt machen, die Frage offen zu lassen und die Antworten dem Protokoll beilegen. Sulzer-Wil würde gegebenenfalls im Rat entsprechend den Antrag formulieren. Als Präsident der vorberatenden Kommission hätte ich die Möglichkeit zu sagen, dass wir dies bereits diskutiert haben, da habe ich keine Bedenken. Dann war noch eine zweite Frage offen?

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Frage zu Art. 5 Abs. 1: Wer legt den genauen Wortlaut des Antrages fest?

Kommissionspräsident: Ich glaube der Inhalt ist uns klar. Wenn es redaktionelle Änderungen gäbe, würden wir bestimmt einen Weg finden, dies zu lösen.

Matthias Renn: Oft werden von Seiten der Parlamentsdienste die Anträge redaktionell bereinigt. Der Austausch findet auch mit den zuständigen Departementen und dem Dienst für Recht und Legistik der Staatskanzlei statt. Teilweise melde ich Unklarheiten gleich dem Geschäftsführer der Redaktionskommission. Geringfügige Änderungen am Wortlaut vorzunehmen, sofern der Inhalt noch sinn- und sachgemäss ist, liegt in der Kompetenz des Kommissionspräsidenten. Ansonsten können auch alle Delegationssprecher mit der neusten Version bedient werden. *(siehe Input auf S. 19)*

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass der Bericht sowie Botschaft und Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» sowie dem «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und den Geschäftsführer, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11:40 Uhr.

St.Gallen, 30. Mai 2018

Der Kommissionspräsident:



Peter Göldi
Mitglied des Kantonsrates

Der Geschäftsführer:



Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 40.18.01 «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» und 22.18.01 «II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» (Bericht sowie Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. März 2018); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Zusammenfassung Vernehmlassungsergebnisse zum Wirkungsbericht; *bereits mit der Einladung zugestellt*
3. Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zum II. Nachtrag EG-KES; *bereits mit der Einladung zugestellt*
4. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) vom 24. April 2012 (Stand: 1. Januar 2015); *bereits mit der Einladung zugestellt*
5. Evaluation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen – Schlussbericht zuhanden des Amtes für Soziales im Kanton St.Gallen vom 15. Juli 2016; *Unterlage im Extranet*
6. «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» (Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614 vom 29. März 2017); *Unterlage im Extranet*
7. Aufsichtskonzept zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen, Stand September 2015; *Unterlage im Extranet*
8. Rechtsgutachten zur Stellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt St.Gallen, vom 30. September 2015, durch Prof. Dr. Thomas Geiser und Prof. Dr. Benjamin Schindler; *Unterlage im Extranet*
9. Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei Kinderschutzmassnahmen mit Kostenfolgen, Stand September 2016; *bereits mit der Einladung zugestellt*
10. Kenndaten für das Jahr 2016, Stand September 2017; *bereits mit der Einladung zugestellt*
11. Auszug aus Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2017, Abschnitt 2.1, S. 6–8; *bereits mit der Einladung zugestellt*
12. Präsentation Departement des Innern vom 14. Mai 2018

13. Evaluation der Tätigkeiten der KESCHA vom Januar 2018
14. Antragsformular vom 14. Mai 2018
15. Medienmitteilung vom 23. Mai 2018
16. Antwort DI zu Art. 18 Abs. 1 Bst b^{bis} vom 25. Mai 2018

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Departement des Innern (GS: 4)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD)